

Συδνώμα
Μαρονεία.

270

29. Πριένη und Μαρονεία.

Inschriften von Priene (herausgegeben von Hittler von Gaortingen 1906 u. 10 (S. 15); Zeit: viertes Jahrhundert).

Beschluss von Priene über die Rechtsverhältnisse mit Maroneia (Kolonie von Chios). Es wird u. a. bestimmt: wenn ein Bürger von Priene Unrecht (ἀδικία) einem Bürger von Maroneia der in Priene niedergelassen ist oder vorübergehend sich dort aufhält, so soll der Verletzte Anzeige machen (ἀναγγέλλειν) bei den Βουνοῦχοι und diese sollen den Streitfall den οὐραγγοῖσι zuweisen und diese wiederum sollen in drei Tagen das Urteil fällen (ἀποφασίζουσι); werden diese Bestimmungen nicht befolgt, so soll die ἀδικία (d. h. die fehlbare Magistrate) eintausend Drachmen zahlen; den Prozess gegen die Schuldigen kann der verletzte Maroneite führen oder jeder beliebige Bürger von Priene; der Kläger schwört den gesetzlichen Eid, dass der fehlbare Magistrat die Stadt (Priene) schädigt (βλάττει τὴν πόλιν); die Straßsumme von Συδνώμα fällt dem Maroneiten zu. "